

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF
Frau Christina Baumann, Frau Isabella Brunelli
Abteilung Hochschulen
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Zürich, 30. August 2016

Stellungnahme von FH SCHWEIZ zur Totalrevision der Verordnung zum Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (V-HFKG)

Sehr geehrte Frau Baumann, Sehr geehrte Frau Brunelli

Wir nehmen gerne Stellung zur Totalrevision der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG).

FH SCHWEIZ ist die Dachorganisation der regionalen Organisationen der Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen. FH SCHWEIZ zählt über 47 000 Mitglieder und vertritt die Interessen sämtlicher Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulfachbereiche Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen, Chemie und Life Sciences, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Dienstleistungen, Angewandte Psychologie, Angewandte Linguistik, Gesundheit, Soziale Arbeit, Sport sowie Künste und Design.

Als Dachverband aller Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen begrüssen wir grundsätzlich die Totalrevision der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG). Allerdings muss aus unserer Sicht folgender Artikel dringend notwendig angepasst werden, weil sich ansonsten eine Ungleichbehandlung der Hochschulen ergeben würde. Dies entspricht nicht der Gleichwertigkeit, welche das HFKG vorsieht:

Art. 9 Aufteilung des Anteils Lehre bei den Fachhochschulen

Gemäss Art. 9 Abs. 1 Buchstabe b soll für die Aufteilung des Anteils Lehre bei den Fachhochschulen die Zahl der Bachelorabschlüsse massgebend sein sowie zusätzlich für den Bereich Musik proportional zur Zahl ihrer Masterabschlüsse. Die Berücksichtigung des Mas-

terabschlusses im Bereich Musik unterstützen wir vollkommen, da es sich dabei um den Regelabschluss in diesem Bereich handelt. Wir sind jedoch der Meinung, dass alle Masterabschlüsse der Fachhochschulen berücksichtigt werden müssen.

Folgende Gründe sprechen dafür: Einerseits werden im entsprechenden Artikel, welcher bei den Universitäten den Anteil der Lehre festlegt (Art. 8 Abs. 1 Buchstabe b) die Zahl der Master- und Doktoratsabschlüsse ebenfalls berücksichtigt. Der Art. 26 Absatz 2 HFKG kann nicht so ausgelegt werden, dass Masterabschlüsse bei den Fachhochschulen nicht abgegolten werden sollen, weil sie nicht den Regelabschluss darstellen, denn bei den Universitäten ist das Doktorat ebenfalls kein Regelabschluss.

Andererseits würde eine Nichtberücksichtigung der Masterabschlüsse zu einer Schwächung der konsekutiven Masterprogramme an Fachhochschulen führen. Dies entspricht nicht der Gleichbehandlung der Hochschultypen und ihren notwendigen Stufen. Die konsekutiven Masterprogramme der Fachhochschulen sind ein wesentlicher Teil des dualen Berufsbildungssystems und es ist entscheidend, dass sie berücksichtigt werden. Die Bemessungskriterien für Fachhochschulen und Universitäten müssen unter Berücksichtigung ihrer Gleichwertigkeit aber Andersartigkeit einheitlich sein.

Desweiteren unsere Meinung zu den vorgeschlagenen Varianten betreffend der Verteilung der Grundbeiträge:

Art. 7 Aufteilung der jährlichen Gesamtbeiträge

Für Art. 7 Abs. 2 und 3 werden im Entwurf der Verordnung zwei Verteilungsmodelle vorgeschlagen. Variante 1 für Fachhochschulen entspricht 85% Lehrleistung und 15% Forschungsleistung. Bei Variante 2 würde der Bereich der Lehre zu 90% und der Bereich der Forschung zu 10% berücksichtigt. Weil auch die Forschung an Fachhochschulen als Teil ihres Leistungsauftrages einen wichtigen Stellenwert hat und auch behalten soll, bevorzugen wir aus den zwei Varianten die Variante 1 mit 85% Lehrleistung und 15% Forschungsleistung.

Herzlichen Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Christian Wasserfallen
Präsident FH SCHWEIZ



Claudia Heinrich
Leiterin Public Affairs FH SCHWEIZ